

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/3775 —**

**Stasi-Vorwürfe gegen den Schriftsteller Günter Wallraff und die Rolle  
der Bundesanwaltschaft**

Im Februar 1992 behaupteten die Zeitungen „Bild“ und „Super“, nach der eidesstattlichen Versicherung eines hohen NVA-Offiziers sei der Schriftsteller Günter Wallraff unter dem Decknamen „Walküre“ ein Einflußagent des MfS gewesen. Im Sommer „verbot“ das Berliner Landgericht auf Wallraffs Klage hin der „Super“ die Wiederholung dieser Aussage. Der MfS-Gewährsmann des Blattes sagte damals aus, die Aktion „Walküre“ habe „mit Sicherheit nichts mit dem Kläger zu tun“.

Nachdem die Bundesanwaltschaft (nachfolgend: BAW) am 4. März 1992 Wallraffs angeblichen MfS-Führungsoffizier Peter E. besucht und vernommen hatte, übernahm sie in ihre Anklageschrift gegen Markus Wolf E.s – offenkundig unstimmigen – belastenden Aussagen, wonach das MfS u.a. „unzweideutig eine nachrichtendienstliche Verbindung“ zu Wallraff als langjährigen inoffiziellen Mitarbeiter unterhalten habe. Die BAW hörte Wallraff dazu weder an noch eröffnete sie ein Ermittlungsverfahren gegen ihn. Die „Bild“ gab wiederum am 30. Oktober 1992 die Anklageschrift gegen Wolf insoweit – auch im Faksimile – wieder.

In einem weiteren Verfahrenstermin gegen „Super“ vor dem Berliner Landgericht am 10. November 1992 wiederrief Peter E. allerdings seine Behauptungen komplett, zu welchen ihn der „Super“-Redakteur Thomas R. genötigt habe.

**Vorbemerkung**

Die Bundesregierung widerspricht der in der Vorbemerkung zum Ausdruck gebrachten Auffassung, der Generalbundesanwalt habe bei seinen Ermittlungen in vorwerbarer Weise den Schriftsteller Günter Wallraff belastet und außerdem der vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf erhobenen Anklage gegen Markus Wolf unzutreffende Erkenntnisse zugrunde gelegt. Auszugehen ist vielmehr von folgendem:

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 4. Dezember 1992 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Im Zusammenhang mit der Aufklärung der DDR-Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland hat ein ehemaliger Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) auch Angaben über Verbindungen von Wallraff zum MfS gemacht, unter anderem bei Vernehmungen am 7. November 1991 und am 4. März 1992 in Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts. Nach seinen Bekundungen seien die Kontakte zu Wallraff für das MfS im Hinblick auf eine Destabilisierung der „linken Szene“ und der Medien in den alten Bundesländern wichtig gewesen. Die Angaben sind Gegenstand der Prüfung des Generalbundesanwalts, ob gegenüber Wallraff ein Anfangsverdacht wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit besteht. Zu dieser Prüfung ist der Generalbundesanwalt nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet. Die Prüfung dauert noch an. Nach dem gegenwärtigen Stand ist ein Anfangsverdacht für eine verfolgbare Straftat aus dem Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts nicht zu bejahen.

Die Angaben sind auch im Zusammenhang mit einigen Ausführungen in der Anklageschrift des Generalbundesanwalts vom 16. September 1992 gegen Markus Wolf berücksichtigt worden. Dabei geht es um einen von vielen Fällen zum Nachweis der persönlichen Einflußnahme von Wolf auf das operative Tagesgeschäft in den Abteilungen der Hauptverwaltung Aufklärung des MfS.

Dem Generalbundesanwalt ist bekannt, daß der MfS-Mitarbeiter seine in der Presse im Kern wiedergegebenen Bekundungen zu Wallraff inzwischen widerrufen hat, und zwar als Zeuge in einem Zivilverfahren vor dem Landgericht Berlin am 10. November 1992, also rund zwei Monate nach Erhebung der Anklage gegen Wolf. Zur Zeit der Erhebung der Anklage bestand kein Anlaß zu Zweifeln an der Richtigkeit der Bekundungen, zumal sie durch andere Erkenntnisse des Generalbundesanwalts gestützt wurde. Angesichts dieser anderen Erkenntnisse sind die Ausführungen zu Wallraff in der Anklageschrift gegen Wolf auch nicht obsolet. Abgesehen davon wird die Anklage gegen Wolf durch den Widerruf ohnehin nur am Rande berührt, da, wie oben bereits erwähnt, der Fall Wallraff nur einer von vielen Beispielsfällen ist.

Einer Vernehmung von Wallraff in dem Ermittlungsverfahren gegen Wolf bedurfte es nicht. In der Anklageschrift gegen Wolf ist der ihm zur Last gelegte Sachverhalt dargestellt. Wie oben bereits angesprochen ist, geht es dabei unter anderem um die persönliche Einflußnahme von Wolf auf das operative Tagesgeschäft in den Abteilungen der von ihm geführten Hauptverwaltung Aufklärung (HVA). Beispielhaft werden an einzelnen operativen Maßnahmen unter anderem der für Desinformation zuständig gewesenen Abteilung X Aufgaben, Arbeitsweise und Einflußnahme von Wolf erläutert. In diesem Zusammenhang ist auch das Geschehen um Wallraff erwähnt, das es bis zum Jahr 1976 gegeben haben soll.

Wallraff hat bekanntlich nie einen Hehl daraus gemacht, bei seinen Recherchen die Hilfe staatlicher Stellen der ehemaligen DDR in Anspruch genommen zu haben. In dem Verfahren gegen Wolf kommt es indessen nicht darauf an zu klären, ob Wallraff dabei das MfS als Beziehungspartner erkannt hat. Maßgeblich ist

insoweit vielmehr, wie diese Verbindung in der Abteilung X der HVA bearbeitet wurde. Dazu kann Wallraff nach Einschätzung des Generalbundesanwalts nichts sagen.

Eine Vernehmung von Wallraff im Zusammenhang mit der Prüfung eines Anfangsverdachts gegen ihn wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit ist nicht angezeigt gewesen, da es Anhaltspunkte für eine Straftat in nicht rechtsverjährter Zeit bisher nicht gibt. Sie ist also aus strafrechtlicher Sicht entbehrlich und könnte im übrigen – entgegen den tatsächlichen Verhältnissen – den bösen Schein erwecken, als gebe es den Verdacht einer verfolgbaren Straftat.

Zu Einzelheiten der Sache Wallraff und des Strafverfahrens gegen Wolf kann mit Rücksicht auf die laufende Prüfung bzw. die bevorstehende Hauptverhandlung nicht Stellung genommen werden.

Im übrigen hat die Bundesregierung die Abkürzung „BAW“ für Bundesanwaltschaft im Text der Kleinen Anfrage ersetzt durch „BA“, da die Abkürzung „BAW“ vornehmlich von Angehörigen und Sympathisanten des RAF-Bereichs benutzt wird.

1. Inwieweit trifft es zu, daß die BAW den ehemaligen MfS-Hauptmann E. aufgrund eines Hinweises des „Super“-Redakteurs R. am 4. März 1992 in dessen Wohnung aufsuchte und vernahm?

Siehe Antwort zur Vorbemerkung.

2. Warum hat die BAW, bevor sie diese belastende Aussage des E. in die Anklageschrift gegen Wolf übernahm,
  - a) Wallraff nicht als Zeugen vorgeladen und angehört, was diesem Gelegenheit zur Entlastung gegeben hätte,
  - b) ein nach dieser Aussage gemäß dem Legalitätsprinzip einzuleitendes Ermittlungsverfahren gegen Wallraff – etwa wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit gemäß § 99 StGB – unterlassen, welches diesem ebenfalls Entlastungsmöglichkeiten gegeben hätte,
  - c) den E. nicht mit seiner entgegengesetzten Aussage vor dem BKA am 27. November 1991 konfrontiert, wonach der E. „keine konkreten Anhaltspunkte“ für ein bewußtes Zusammenwirken Wallraffs mit dem MfS und auch „keine weiteren Erkenntnisse“ zu dessen Person habe,
  - d) selbst diese Aussage vor dem BKA ignoriert bzw. sich nicht zu Zweifeln an E.s späterer Aussage veranlaßt gesehen,
  - e) offenbar dem Umstand keine Bedeutung beigemessen, daß der E. schon vor 1989 angeblich von ihm geführte MfS-Agenten erfunden hat, weshalb er in der DDR wegen Unterschlagens entsprechender Agentenhonorare bereits zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt worden war?

Siehe Antwort zur Vorbemerkung.

3. Mit welchem Ergebnis ist gegen den zuständigen Bundesanwalt wegen der unterlassenen Ermittlungen gegen Wallraff disziplinarisch oder wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB) ermittelt worden?

Oder warum sind entsprechende Maßnahmen nicht eingeleitet worden?

Zu disziplinarischen oder anderen Maßnahmen besteht kein Anlaß.

4. Wie bewertet die Bundesregierung, daß ausweislich des Sitzungsprotokolls des Landgerichts Berlin vom 10. November 1992 der „Super“-Redakteur R. den E. mit der Aussage eingeschüchtert hat, er sei mit den zuständigen Bundesanwälten Lampe und Siegmund persönlich bekannt?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, sich zu einem Zivilverfahren zu äußern, an dem sie nicht beteiligt ist.

5. Und wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, daß Bundesanwalt Lampe sich im Zusammenhang mit diesem Ermittlungs-komplex seiner guten Verbindungen zu bestimmten Medien gerühmt haben soll?

Die Bundesregierung gibt zu Vermutungen keine Stellungnahme ab.

6. Hat die BAW, nachdem ihre Anklageschrift gegen Markus Wolf an bestimmte Medien gelangt ist, strafrechtliche Vorermittlungen gegen Unbekannt wegen Verwahrungsbruchs und Verletzung des Dienstgeheimnisses (§§ 133, 353b StGB) im eigenen Haus aufgenommen bzw. veranlaßt?

Ggf. mit welchem Ergebnis?

Ggf. warum nicht?

Die Verfolgung der angesprochenen Straftaten gehört zur Kompetenz der Länder. Die zuständige Landes-Staatsanwaltschaft ist nach dem Legalitätsprinzip (§ 152 Satz 2 StPO) zum Einschreiten verpflichtet, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Für ein Tätigwerden des Generalbundesanwalts besteht deshalb kein Anlaß, zumal der Sachverhalt öffentlich bekanntgemacht worden ist.

7. Sind entsprechende Vorermittlungen aufgenommen worden im Bereich des Bundesministeriums des Innern, um der Presse-Darstellung (TAZ 31. Oktober 1992) nachzugehen, wonach diese Anklageschrift der Bild-Zeitung kurz zuvor am Rande des Düsseldorfer CDU-Parteitages durch einen Vertreter des BMI übergeben worden sei?

Ggf. mit welchem Ergebnis?

Ggf. warum nicht?

Die Vertreter des Bundesministers des Innern hatten die Anklageschrift in Düsseldorf nicht bei sich und haben sie auch nicht übergeben.

8. Wie bewertet die Bundesregierung – auch im Hinblick auf den entsprechenden Straftatbestand § 353d Nr. 3 StGB –, daß die Anklageschrift gegen Markus Wolf, welche auch die fraglichen Vorwürfe gegen Wallraff enthält,
  - a) von der „Bild“ am 30. Oktober 1992 zitiert und im Faksimile abgedruckt wurde,
  - b) in der Sitzung des Landgerichts Berlin am 10. November 1992 durch die Rechtsanwälte des für „Super“ beklagten Burda-Verlages zitiert und auszugsweise in Kopie überreicht wurden?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, sich zur Strafverfolgung von Taten zu äußern, die nicht zur Kompetenz des Bundes gehören.

9. Hat die BAW deswegen strafrechtliche Ermittlungsverfahren gemäß § 353d StGB gegen die Bild-Zeitung und den Burda-Verlag eingeleitet bzw. dies anderweitig veranlaßt?  
Warum ggf. nicht?

Siehe Antwort zu Frage 6.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in dem genannten Verfahren vor dem LG Berlin der Zeuge E. nach seiner Aussage am 10. November 1992 von den Burda-Anwälten am Erscheinen zu einem früheren Sitzungstermin gehindert worden ist, und daß das daraufhin gegen ihn verhängte Zwangsgeld vom Burda-Verlag bezahlt wurde?

Siehe Antwort zu Frage 4.

11. Wie bewertet die Bundesregierung diesen Vorgang im Hinblick darauf, daß auf diese Weise offenbar auch das öffentliche Bekanntwerden von Einwänden gegen die Stichhaltigkeit der BAW-Anklage gegen Markus Wolf, soweit sie Wallraff betrifft, verzögert werden sollte?

Siehe Antwort zur Vorbemerkung und zu Frage 4.

12. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Veröffentlichungen der „Super“ für den Burda-Verlag durch dessen Mitarbeiter H. v. N. koordiniert worden sein sollen, welcher – gerichtlich bestätigt – als Gewährsmann des Bundesnachrichtendienstes und des MfS bezeichnet wird?  
In welcher Funktion ist N. ggf. auch heute noch für den BND tätig?

Die angesprochene Koordinierung liegt nicht im Verantwortungsbereich der Bundesregierung bzw. des Bundesnachrichtendienstes. Der Genannte ist nicht für den Bundesnachrichtendienst tätig.

13. Wird die BAW gegen den „Super“-Redakteur R., welcher die strafrechtlich relevanten Vorwürfe gegen Wallraff nach dem eingangs Ausgeführten frei erfunden haben soll, nun ein Ermittlungsverfahren wegen Vortäuschens einer Straftat bzw. falscher Verdächtigung (§§ 145d, 164 StGB) einleiten bzw. einleiten lassen?  
Warum ggf. nicht?

Siehe Antwort zu Frage 6.

14. Wird die BAW im Rahmen des Hauptverfahrens gegen Markus Wolf, so dieses eröffnet wird, den Schriftsteller Wallraff als Zeugen laden, nachdem die ihn betreffenden Teile der Anklageschrift nunmehr durch den ehemaligen MfS-Hauptmann E. dementiert worden sind?

Siehe Antwort zur Vorbemerkung.

15. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Telefonanschluß von Wallraff zur Zeit wieder – ggf. aufgrund der StPO oder des G-10-Gesetzes – überwacht?  
Ggf. aus welchem Grunde?

Die Bundesregierung äußert sich in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zu Fragen, die das Bestehen oder Nichtbestehen konkreter G 10-Maßnahmen zum Gegenstand haben. Sie weist erneut (siehe Antwort der Bundesregierung vom 5. Juni 1992 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 12/2765) darauf hin, daß das G 10-Verfahren entsprechend Artikel 1 § 9 G 10 einer umfassenden Kontrolle durch das G 10-Gremium des Deutschen Bundestages und die von diesem bestellte G 10-Kommission unterliegt, ebenso wie die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs aus strafprozessualen Gründen durch den Richter angeordnet bzw. bestätigt werden muß (§ 100b Abs. 1 StPO).



---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 917810

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275  
ISSN 0722-8333